

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

**Ausgabe A**

**18. Jahrgang**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. August 1965

**Nummer 95**

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203011 750	16. 7. 1965	VwVO d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren geologischen Staatsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	960

## I.

203011

756

### Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren geologischen Staats- dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen

VwVO d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Ver-  
kehr v. 16. 7. 1965 — IV/4 — 06 — 41

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes  
i. d. F. d. Bek. v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) wird für  
die Laufbahn des höheren geologischen Staatsdienstes  
folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höhe-  
ren geologischen Staatsdienstes kann eingestellt werden,  
wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in  
das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. die Diplom-Hauptprüfung an einer deutschen Hoch-  
schule in der Fachrichtung Geologie, Mineralogie, Geo-  
physik, Bergbau, Markscheidewesen oder Land- und  
Forstwirtschaft (mit Schwerpunkt Bodenkunde) bestan-  
den hat und
3. nach seiner Persönlichkeit und seiner Gesamtbildung  
für eine spätere Verwendung im höheren geologi-  
schen Staatsdienst geeignet erscheint.

Die Prüfung an einer ausländischen Hochschule, die  
einer der unter Nummer 2 genannten Diplom-Hauptprü-  
fungen entspricht, kann durch den Minister für Wirtschaft,  
Mittelstand und Verkehr als gleichwertig anerkannt wer-  
den.

(2) Der Bewerber soll bei der Einstellung in den Vor-  
bereitungsdienst das 30., als Schwerbeschädigter das 37. Le-  
bensjahr noch nicht vollendet haben.

##### § 2

##### Bewerbungsgesuch

(1) Das Gesuch um Einstellung in den Vorbereitungs-  
dienst ist beim Geologischen Landesamt Nordrhein-West-  
falen einzureichen. Es veranlaßt den Bewerber, sich vor-  
zustellen, falls nicht bereits die Prüfung des Gesuches zur  
Ablehnung geführt hat. Das Geologische Landesamt Nord-  
rhein-Westfalen reicht das Gesuch mit seiner Stellung-  
nahme an den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und  
Verkehr weiter.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener  
Lebenslauf,
- b) die Geburtsurkunde, von verheirateten Bewerbern  
auch die Heiratsurkunde,
- c) das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder  
der entsprechende Nachweis der Hochschulreife,
- d) das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung,
- e) das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung,
- f) die Urkunde über die Verleihung eines akademi-  
schen Grades auf Grund der Diplom-Hauptprüfung,  
ggf. auch die Urkunde über die Promotion,
- g) ein Verzeichnis aller wissenschaftlichen Veröffent-  
lichungen sowie je eine Ausfertigung der sonstigen  
Facharbeiten,
- h) der Nachweis des Bewerbers, daß er Deutscher im  
Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist.
- i) eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich vor-  
bestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Straf-  
verfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staats-  
anwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten  
drei Jahre anhängig gewesen ist.

- j) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, aus dem her-  
vorgeht, daß der Bewerber für eine Tätigkeit im  
höheren geologischen Staatsdienst tauglich ist,
- k) ein Lichtbild (4 × 6 cm) aus neuester Zeit,
- l) eine Erklärung des Bewerbers darüber, daß er in  
geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

##### § 3

##### Einstellung

(1) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Ver-  
kehr entscheidet über die Einstellung. Vor der Einstellung  
ist ein Auszug aus dem Strafregister einzuholen.

(2) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst und das  
Bestehen der Großen Staatsprüfung begründen keinen  
Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen  
Dienst.

##### § 4

##### Dienstverhältnis

(1) Der Bewerber wird vom Minister für Wirtschaft, Mit-  
telstand und Verkehr unter Berufung in das Beamtenver-  
hältnis auf Widerruf zum Geologiereferendar ernannt.

(2) Der Referendar hat bei seinem Dienstantritt den  
Diensteid zu leisten. Über seine Vereidigung ist eine  
Niederschrift zu fertigen und zu den Personalakten zu  
nehmen.

(3) Der Referendar erhält einen Unterhaltszuschuß nach  
den geltenden Vorschriften.

#### II. Vorbereitungsdienst

##### § 5

##### Ziel des Vorbereitungsdienstes

Während des Vorbereitungsdienstes soll der Referendar  
in allen Gebieten seiner Laufbahn geschult und mit den Auf-  
gaben eines Beamten des höheren geologischen Staats-  
dienstes vertraut gemacht werden. Über das Fachwissen  
hinaus soll das Verständnis insbesondere für rechtliche,  
wirtschaftliche, kulturelle und soziale Fragen gefördert  
werden.

##### § 6

##### Dauer und Gestaltung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Der Re-  
ferendar wird ausgebildet:

1. beim Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen  
(Ausbildungsabschnitt I) dreizehn Monate,
2. beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen  
(Ausbildungsabschnitt II) zwei Monate,
3. bei einem Oberbergamt  
(Ausbildungsabschnitt III) zwei Monate.
4. bei einer Behörde oder Einrichtung für  
Landesplanung, Wasserwirtschaft oder  
Immissions- und Bodennutzungsschutz  
(Ausbildungsabschnitt IV) drei Monate,
5. bei einem Landesstraßenbauamt oder ein-  
em Amt für Flurbereinigung und Sied-  
lung oder einer landwirtschaftlichen For-  
schungsstelle oder einer Landwirtschafts-  
kammer oder dem Forsteinrichtungsamt  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(Ausbildungsabschnitt V) drei Monate.
6. beim Geologischen Landesamt Nordrhein-  
Westfalen  
(Ausbildungsabschnitt VI) dreizehn Monate.

(2) Das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen  
kann mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mit-  
telstand und Verkehr in begründeten Einzelfällen die Reihen-  
folge und die Dauer der Ausbildungsabschnitte I bis V  
ändern, soweit dies mit dem Ziel des Vorbereitungsdien-  
stes vereinbar ist.

(3) Das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen kann den Referendar mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vorübergehend dem Geologischen Amt eines anderen Bundeslandes oder der Bundesanstalt für Bodenforschung mit deren Zustimmung zur Ausbildung überweisen.

(4) Einem späteren Ausbildungsabschnitt darf der Referendar erst überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Ausbildungsabschnittes erreicht hat.

(5) Die Zeit einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der Diplom-Hauptprüfung ist, kann auf Antrag bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Bestehen der Diplom-Hauptprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung zurückgelegt und geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, können auf Antrag bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Es sind jedoch mindestens zwei Jahre als Vorbereitungsdienst zu leisten. Über Anträge nach Satz 1 und 2 entscheidet der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr; er regelt auch die Kürzung einzelner Ausbildungsabschnitte.

(6) Der Vorbereitungsdienst kann auf Vorschlag des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr bis zu insgesamt einem Jahr verlängert werden, wenn der Referendar das Ziel der Ausbildung nicht erreicht hat.

#### § 7

##### Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter

(1) Das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen leitet als Ausbildungsbehörde die Ausbildung des Referendars. Der Leiter des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen ist Dienstvorgesetzter des Referendars.

(2) Ausbildungsleiter ist der Leiter des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen. Er überwacht die praktische und theoretische Ausbildung des Referendars und weist ihn für die einzelnen Ausbildungsabschnitte den Ausbildungsstellen zu. Der Leiter des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen kann einen Beamten des höheren geologischen Staatsdienstes zum Ausbildungsleiter bestellen.

#### § 8

##### Ausbildungsabschnitt I

In diesem Ausbildungsabschnitt ist der Referendar vornehmlich mit der geologischen, bodenkundlichen und hydrogeologischen Kartierung, mit der Technik und Methodik der Aufnahmen im Gelände sowie mit ihrer kartenmäßigen Darstellung und textlichen Erläuterung vertraut zu machen. Er soll sich außerdem die notwendigen Kenntnisse über die weitere Bearbeitung der Karten und Erläuterungen in den Kartographen- und Redaktionsbüros aneignen. Er soll zur Erledigung der dem Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen obliegenden Aufgaben herangezogen werden.

#### § 9

##### Ausbildungsabschnitt II

Die Ausbildung des Referendars beim Landesvermessungsamt erstreckt sich auf die Reproduktion und den Druck geologischer, bodenkundlicher, hydrogeologischer und ähnlicher Karten. Außerdem soll der Referendar die Herstellung und die Laufendhaltung der amtlichen topographischen Kartenwerke (Hauptkartenwerke) und die Auswertung von Luftbildern kennenlernen.

#### § 10

##### Ausbildungsabschnitt III

Während der Ausbildung bei einem Oberbergamt soll der Referendar einen Einblick in die Tätigkeit der technischen Dezernate erhalten, welche das Markscheidewesen, die Bergschadensverhütung, die Abbauplanung,

den Abbau und Versatz, die Entgasung, ferner die Reaktivierung, die Haldenbegrünung und die Grundwasserabsenkung bearbeiten.

#### § 11

##### Ausbildungsabschnitt IV

Während der Ausbildung bei einer Behörde oder Einrichtung für Landesplanung, Wasserwirtschaft oder Immissions- und Bodennutzungsschutz soll der Referendar in die Aufgaben und die Arbeitsweise dieser Stellen eingeführt werden. Er soll vornehmlich Aufgaben mit geologischen, bodenkundlichen, ingenieurgeologischen, hydrogeologischen Belangen oder Fragen des Nachbarnschutzes kennenlernen.

#### § 12

##### Ausbildungsabschnitt V

Bei einem Landesstraßenbauamt, einem Amt für Flurbereinigung und Siedlung, einer landwirtschaftlichen Forschungsstelle, einer Landwirtschaftskammer oder dem Forsteinrichtungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen soll der Referendar die mit geologischen Aufgaben zusammenhängenden Dienstgeschäfte kennenlernen.

#### § 13

##### Ausbildungsabschnitt VI

(1) In diesem Ausbildungsabschnitt soll der Referendar zu Feld- und Laboruntersuchungen herangezogen werden und sich mit der Entstehung und Verbreitung sowie der praktischen Untersuchung und Beurteilung von Lagerstätten vertraut machen. Ferner soll er die laufenden ingenieurgeologischen, paläontologischen, mineralogisch-petrologischen, geophysikalischen und geochemischen Arbeiten des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen und die angewandten Untersuchungsmethoden kennenlernen. Mit der Organisation, dem Inhalt und der Benutzung der Archive und Sammlungen hat er sich vertraut zu machen.

(2) Der Referendar ist während dieses Ausbildungsabschnittes für einen Zeitraum von drei Monaten für die Anfertigung der häuslichen Arbeit (§ 24) von der Ausbildung freizustellen.

#### § 14

##### Ausbildung auf einem Sondergebiet

(1) Während der Ausbildungsabschnitte I und VI können dem Referendar durch das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen bis zur Dauer von drei Monaten Sonderaufgaben übertragen werden.

(2) Werden dem Referendar keine Sonderaufgaben übertragen, so kann er mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr seine Kenntnisse auf einem Fachgebiet vertiefen, das seinen besonderen Neigungen entspricht. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr kann den Referendar für diese Zeit einer der in § 6 Abs. 1 genannten Ausbildungsstellen oder anderen zur Ausbildung geeigneten Stellen mit deren Zustimmung zuweisen.

(3) Die Ausbildung nach Absatz 2 ist bis zur Dauer von drei Monaten auf die Ausbildungszeit beim Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen anzurechnen.

#### § 15

##### Theoretische Unterweisung

(1) Während der Ausbildungsabschnitte I, III und VI wird die Ausbildung des Referendars durch eine theoretische Unterweisung ergänzt, die folgende Gebiete umfaßt: Grundzüge des Staats-, des Kommunalverfassungs- und des allgemeinen Verwaltungsrechts, des Strafrechts und des bürgerlichen Rechts, des Rechts des öffentlichen Dienstes, des Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens sowie Rechtsvorschriften, die für die fachliche Tätigkeit in der Laufbahn von Bedeutung sind.

(2) Der Referendar ist zur Teilnahme an den wissenschaftlichen Sitzungen des Geologischen Landesamts Nordrhein-Westfalen und an seminaristischen Übungen verpflichtet. Er ist zu mündlichen Vorträgen heranzuziehen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, an solchen wissenschaftlichen Exkursionen teilzunehmen, die seiner Ausbildung förderlich sind.

(3) Die Dauer der Ausbildung in den einzelnen Abteilungen des Geologischen Landesamts Nordrhein-Westfalen und die Durchführung der theoretischen Unterweisung sowie der seminaristischen Übungen richten sich nach einem vom Ausbildungsleiter aufzustellenden Plan.

#### § 16

##### Beurteilung

Für den Referendar ist nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnitts von der ausbildenden Stelle eine Beurteilung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen sowie des Fleißes und der Führung abzugeben. Die Beurteilung muß erkennen lassen, mit welchen Arbeiten der Referendar beschäftigt worden ist und ob er das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht hat. Die Beurteilungen sind dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

#### § 17

##### Schriftliche Arbeiten während der Ausbildung

(1) Während des Ausbildungsabschnitts I hat der Referendar eine Probekartierung mit Erläuterungen und während des Ausbildungsabschnittes VI eine Arbeit über Aufgaben aus der Praxis des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen anzufertigen.

(2) Die Aufgaben für die Arbeiten werden vom Ausbildungsleiter gestellt. Die Arbeiten sind von dem Ausbildungsleiter, erforderlichenfalls unter Beteiligung des zuständigen Abteilungsleiters oder Dezernenten, zu beurteilen, mit einer der in § 27 Abs. 3 vorgeschriebenen Noten zu bewerten und anschließend mit dem Referendar zu besprechen. Für jede nicht wenigstens mit „ausreichend“ bewertete Arbeit kann einmal eine weitere Arbeit gefordert werden.

(3) Am Schluß jeder Arbeit hat der Referendar zu versichern, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich dabei anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat.

#### § 18

##### Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) Der Referendar erhält Erholungsurlaub nach den geltenden Vorschriften.

(2) Urlaub aus besonderen Anlässen und Krankheitszeiten werden regelmäßig auf das einzelne Ausbildungsjahr und nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während eines Jahres sechs Wochen nicht überschreiten. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr kann Ausnahmen zulassen.

#### § 19

##### Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Der Referendar ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn

- a) er sich durch tadelhafte Führung unwürdig zeigt, im Dienst belassen zu werden,
- b) seine Leistungen so mangelhaft sind, daß er das Ziel des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich nicht erreichen wird,
- c) er trotz Aufforderung durch das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen die Meldung zur Großen Staatsprüfung schuldhaft versäumt.

(2) Die Entscheidung trifft der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

### III. Große Staatsprüfung

#### § 20

##### Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Referendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, nach seinem praktischen Geschick in der Erledigung der Geschäfte und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit für die Laufbahn des höheren geologischen Staatsdienstes geeignet ist.

#### § 21

##### Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr auf die Dauer von fünf Jahren berufen wird. Der Ausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den höheren geologischen Staatsdienst beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

- a) einem Beamten des höheren Dienstes  
als dem Vorsitzenden,
- b) drei Beamten des höheren geologischen Staatsdienstes,
- c) einem Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit der Befähigung zum Richteramt  
als den Beisitzern.

Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Als Mitglied oder Stellvertreter kann nur berufen werden, wer eine Laufbahnprüfung für den höheren Dienst abgelegt hat.

(3) Scheidet ein ordentliches Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Prüfungsausschuß aus, so beruft der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr für den Rest der Zeit, für die der Prüfungsausschuß bestellt worden ist, einen Nachfolger.

#### § 22

##### Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Der Referendar hat sechs Monate vor Abschluß des Vorbereitungsdienstes die Meldung zur Großen Staatsprüfung beim Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen einzureichen.

(2) Das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen entscheidet darüber, ob es

- a) die Meldung über den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr an den Prüfungsausschuß weitergibt oder
- b) die Weitergabe der Meldung wegen nicht ausreichender Leistung des Referendars ablehnt und eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 6 Abs. 6 vorschlägt.

(3) Das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen hat in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) die Meldung mit einer abschließenden Beurteilung darüber, ob der Referendar den Vorbereitungsdienst sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend abgeleistet hat, unter Beifügung der Personalakten weiterzugeben.

#### § 23

##### Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Teil besteht aus einer häuslichen Arbeit und drei Aufsichtsarbeiten. Die Prüfung beginnt mit der häuslichen Arbeit. Ihr folgen die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten, setzt den Zeitpunkt für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und für die mündliche Prüfung fest und veranlaßt die Ladung des Referendars.

(4) Körperbehinderten Referendaren sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

#### § 24

##### Häusliche Arbeit

(1) Der Referendar hat in der häuslichen Arbeit eine größere Aufgabe aus dem praktischen Tätigkeitsbereich der Ausbildungsbehörde zu behandeln.

(2) Die häusliche Arbeit ist innerhalb von drei Monaten dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Die Frist kann auf Antrag des Referendars durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden, soweit der Referendar ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Fertigstellung der Arbeit verhindert war, höchstens jedoch um zwei Monate. Sie wird durch Aufgabe bei einem Postamt gewahrt. § 17 Abs. 3 findet Anwendung.

(3) Reicht der Referendar die häusliche Arbeit nicht rechtzeitig ein, oder wird sie nicht wenigstens mit „ausreichend“ bewertet, so darf der Referendar erst nach Anfertigung einer neuen Arbeit die Prüfung fortsetzen. Wird auch die zweite Arbeit nicht wenigstens mit „ausreichend“ bewertet, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

#### § 25

##### Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten sind an drei aufeinander folgenden Tagen unter Aufsicht eines Beamten des höheren Dienstes zu fertigen. Für jede Arbeit stehen dem Referendar fünf Stunden zur Verfügung.

(2) Die Aufgaben sind dem allgemeinen Tätigkeitsbereich des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen zu entnehmen. Für jede Aufsichtsarbeit sind zwei Themen mit Angabe der Hilfsmittel, die benutzt werden können, zur Auswahl zu stellen.

(3) Die beiden Themen für jede Aufsichtsarbeit sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge sind erst bei Beginn der Aufsichtsarbeiten in Gegenwart des Referendars zu öffnen.

(4) Der aufsichtführende Beamte fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit Beginn und Ende der Bearbeitungszeit. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar zu übersenden.

#### § 26

##### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Geologie des Landes Nordrhein-Westfalen, allgemeine geologische, tektonische, petrologische, lagerstättenkundliche, hydrogeologische, bodenkundliche und geophysikalische Verhältnisse;
2. Kartierung (Landesaufnahmen, Sonderkartierungen), insbesondere Methodik, Kartenkunde, Symbolik, Technik der Vervielfältigung und des Kartendrucks;
3. Angewandte Geologie, insbesondere im Hinblick auf Aufgaben der Landesplanung, des Bergbaus, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Erd- und Felsbaus;
4. die in § 15 Abs. 1 Satz 2 genannten Gebiete.

(2) Mit der Prüfung ist ein Vortrag des Referendars von höchstens zehn Minuten zu verbinden. Das Thema wird dem Prüfungsgebiet oder einem den Referendar besonders interessierenden berufsbezogenen Gebiet entnommen. Dem Referendar ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Prüfung mindestens zwanzig Minuten auf den Vortrag vorzubereiten.

(3) Die Prüfung eines Referendars soll in der Regel nicht länger als 100 Minuten dauern. Mehr als vier Referendare sollen nicht gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfung ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen, wenn gleichzeitig mehr als zwei Referendare geprüft werden.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausbildungsleitern und in besonderen Fällen auch anderen Personen gestatten, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen.

#### § 27

##### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Entscheidungen über die einzelnen Prüfungsleistungen und über das Gesamtergebnis der Prüfung werden vom Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Bei der Entscheidung über das Gesamtergebnis sind die Beurteilungen während des Vorbereitungsdienstes angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind wie folgt zu bewerten:

- |              |   |
|--------------|---|
| sehr gut     | (1) = eine besonders hervorragende Leistung;                          |
| gut          | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;         |
| befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;                   |
| ausreichend  | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| mangelhaft   | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;                          |
| ungenügend   | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.                              |

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis der Prüfung mindestens mit „ausreichend“ bezeichnet werden kann; sie ist nicht bestanden, wenn das Gesamtergebnis mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wird.

(5) Das Gesamtergebnis der Prüfung ist dem Referendar im Anschluß an die mündliche Prüfung zu eröffnen.

#### § 28

##### Prüfungsniederschrift

(1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

- a) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
- b) die Gebiete und die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen,
- c) das Gesamtergebnis der Prüfung,
- d) etwaige Unregelmäßigkeiten.

(2) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und vom Vorsitzenden mit den Prüfungsarbeiten dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zu übersenden.

#### § 29

##### Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Referendar durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsabschnittes verhindert, so hat er dies bei Erkrankung in der Regel durch ein amtsärztliches Gutachten, im übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob eine von dem Referendar nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(2) Der Referendar kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Referendar aus den in Absatz 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits abgelieferte schriftliche Arbeiten werden als Prüfungsarbeiten angerechnet.

(4) Erscheint der Referendar ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Liefert ein Referendar eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zeit ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

#### § 30

##### Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Referendare, die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, kann der aufsichtführende Beamte von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat der Referendar bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich das Gesamtergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

#### § 31

##### Zeugnis

Über die bestandene Prüfung erhält der Referendar ein Zeugnis mit dem Gesamtergebnis, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

#### § 32

##### Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Referendar, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie auf Antrag einmal wiederholen. Die Frist, nach deren Ablauf sich der Referendar erneut zur Prüfung melden kann, bestimmt der Prüfungsausschuß; sie muß mindestens sechs Monate betragen und soll zwölf Monate nicht übersteigen.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

#### § 33

##### Staatspreis

Der Prüfungsausschuß kann einen Referendar, der die Große Staatsprüfung mit „sehr gut“ bestanden hat, für die Verleihung eines Staatspreises zwecks Ausführung einer Studienreise empfehlen. Die Entscheidung hierüber trifft der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

#### § 34

##### Beendigung des Beamtenverhältnisses

Das Beamtenverhältnis des Referendars, der die Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Ergebnis der Prüfung bekanntgegeben wird. Der Referendar, der die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor der Geologie“ zu führen.

#### IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 35

##### Übergangsbestimmungen

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann bis zum 31. März 1970 übernommen werden, wer

- a) die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllt,
- b) bei Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung beim Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen hauptberuflich tätig ist und bis zum 31. März 1970 eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren und sechs Monaten beim Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ausgeübt hat, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln und
- c) das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Diplom-Hauptprüfung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird eine andere Universitäts- oder Hochschulprüfung in einer der dort bezeichneten Fachrichtungen gleichgestellt.

(2) § 21 Abs. 1 und 3 findet keine Anwendung, wenn mit einem oder mehreren Bundesländern durch Verwaltungsvereinbarung ein „Gemeinsamer Prüfungsausschuß für den höheren geologischen Staatsdienst“ gebildet worden ist.

(3) § 21 Abs. 2 Satz 3 findet auf Beamte des höheren geologischen Staatsdienstes, die sich bei Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Landesdienst befinden, keine Anwendung.

#### § 36

##### Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

— MBl. NW. 1965 S. 960.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.